

Amtsblatt

der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf

Nummer 11

Jahrgang 2009

Satzung über die Eignungsfeststellung für den Bachelorstudiengang
International Management an der Hochschule für angewandte
Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 3. Juni 2009

**Satzung über die Eignungsfeststellung für den
Bachelorstudiengang International Management
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Deggendorf
Vom 3. Juni 2009**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 44 Abs. 4 Satz 5, Abs. 5 BayHSchG und § 32 Abs. 2 QualV erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Zweck der Feststellung**

- (1) Die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang International Management setzt neben den Voraussetzungen nach der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaats Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen den Nachweis der Eignung nach Maßgaben dieser Satzung voraus.
- (2) Durch Feststellung der Eignung soll der Bewerber nachweisen, dass er die für den Bachelorstudiengang International Management erforderliche Eignung besitzt.

**§ 2
Verfahren zur Eignungsfeststellung**

- (1) Die Eignungsfeststellung wird jährlich einmal im Sommersemester durch die Fakultät Betriebswirtschaft und Wirtschaftsinformatik durchgeführt.
- (2) Die Anträge auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren für das folgende Wintersemester sind auf den von der Hochschule online zur Verfügung gestellten Formularen bis zum 15. Juni zu stellen (Ausschlussfrist!)
- (3) Dem ausgefüllten Antragsformular sind beizufügen:
 - ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben über eventuelle Auslandsaufenthalte
 - das Abschlusszeugnis über die Schulausbildung (beglaubigte Kopie)
 - Der Nachweis über die Qualifikation im Fach Englisch, sofern sich diese Qualifikation nicht zweifelsfrei aus dem Schulabschlusszeugnis ergibt
 - ein Referenzschreiben eines Deutschlehrers, in dem unter Angabe des Umfangs und der Intensität des bisher erfolgten Deutschunterrichts die Deutschkenntnisse des Bewerbers beschrieben werden, sofern es sich

um Bewerber handelt, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, oder andere geeignete Nachweise der Deutschkenntnisse.

- (4) Sofern alle Unterlagen vollständig vorliegen, erfolgt die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren durch die Kommission.

§ 3

Kommission zur Durchführung der Eignungsfeststellung

- (1) Die Eignungsfeststellung wird von einer Kommission durchgeführt, der zwei Professoren/-innen und der/die Leiter/-in des International Office angehören. Die Bestellung der Professoren/-innen erfolgt durch den Fakultätsrat der Fakultät Betriebswirtschaft.
- (2) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/Vorsitzenden.

§ 4

Umfang und Inhalt des Eignungsfeststellungsverfahrens

- (1) Das Verfahren zur Eignungsfeststellung besteht aus einer Auswertung der vorgelegten schriftlichen Unterlagen. In Einzelfällen kann mit dem Bewerber ein Gespräch geführt werden.
- (2) Für die Eignungsfeststellung werden folgende Kriterien festgelegt:

a) Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung soll besser als 2,7 sein.

Bei ausländischen Studienbewerbern müssen die Hochschulzugangsberechtigung und die Note als gleichwertig anerkannt sein.

b) Fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung:

Dabei werden die Einzelnoten in den Fächern Englisch, Mathematik, Betriebswirtschaftliches Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und zusätzliche Sprachkenntnisse, sofern vorhanden, berücksichtigt.

Bei ausländischen Bewerbern (mit Ausnahme der Muttersprachler) und inländischen Bewerbern, deren Englischnote schlechter als „gut bestanden“ beträgt, wird zusätzlich das erfolgreiche Abschneiden beim sog. TOEFL-Test verlangt.

Es ist kein TOEFL-Test zu absolvieren, wenn die Hochschulzugangsberechtigung im englischsprachigen Ausland erlangt wurde oder ein über die Dauer von sechs Monaten hinaus gehender Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Raum stattfand.

Der TOEFL-Test ist erfolgreich bestanden, wenn mindestens 100 Punkte erreicht wurden.

c) Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form):

Die Eignung der Bewerber für den Studiengang wird durch eine schriftliche Leistungserhebung geprüft. Die Bewerber erhalten bei der Online-Bewerbung eine aktuelle Frage aus dem Bereich des International Management mit persönlichem Bezug. Darüber ist ein Aufsatz zu fertigen. Die Dauer soll 90 Minuten nicht überschreiten.

Die Kommission bewertet nach Punkten die inhaltliche Schlüssigkeit, Form, Sprache und Argumentation.
Maximal können 100 Punkte erreicht werden. Ab einem Ergebnis von 75 Punkten gilt der Test als bestanden.

d) Einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten:
Die Kommission prüft anhand der vorgelegten Unterlagen über die bisherige Berufsausbildung oder anderer berufspraktische Tätigkeiten die Eignung der Bewerber für den Studiengang.
Herangezogen wird insbesondere die durch berufliche Tätigkeiten im Ausland oder durch Schul- oder Studienaufenthalte erworbene Auslandserfahrung.

(3) Die einzelnen Kriterien werden wie folgt gewichtet:

Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung	50 %
Fachspezifische Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung	10 %
Test (Leistungserhebung in schriftlicher Form)	30 %
Einschlägige Berufsausbildung oder andere berufspraktische Tätigkeiten	10 %

§ 5 Niederschrift

Über die Durchführung der Eignungsfeststellung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der beteiligten Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber, Auswahlkriterien und die Bewertung hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist von den Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen.

§ 6 Bekanntgabe des Ergebnisses

Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird dem Bewerber unverzüglich schriftlich mitgeteilt.

§ 7 Wiederholung der Eignungsfeststellung

Die Eignungsfeststellung kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Es wird keine gesonderte Wiederholungsprüfung gestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 23. April 2009 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 22. April 2009 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf vom 3. Juni 2009.

Prof. Dr. Reinhard Höpfl
Präsident

Die Satzung wurde am 3. Juni 2009 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 3. Juni 2009 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 3. Juni 2009.